

## **Bekanntmachung der Satzung des Marktes Buttenheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Buttenheim“**

Der Marktgemeinderat Buttenheim hat in seiner Sitzung am 02. März 2020 auf Grundlage des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes mit Vorbereitenden Untersuchungen die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen beschlossen.

Der nachfolgende Wortlaut der Sanierungssatzung „Altort Buttenheim“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist dem als Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan zu entnehmen.

### **Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Buttenheim“:**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt der Markt Buttenheim folgende Sanierungssatzung:

#### **§ 1**

##### **Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im Sanierungsgebiet liegen umfangreiche städtebauliche Missstände vor, welche durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden sollen. Das insgesamt ca. **33,8 ha** umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altort Buttenheim“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Originalmaßstab M 1:1000) des Büros Schirmer Architekten & Stadtplaner abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### **§ 2**

##### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

### § 3

#### Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, insbesondere der Abriss von Gebäuden und die Errichtung von Dachaufbauten, Stellplätzen, Garagen und Carports sowie Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### § 4

#### Sanierungszeitraum

Die Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altort Buttenheim“ wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB auf 15 Jahre zeitlich befristet.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt die am 25.11.1997 ausgefertigte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ außer Kraft.

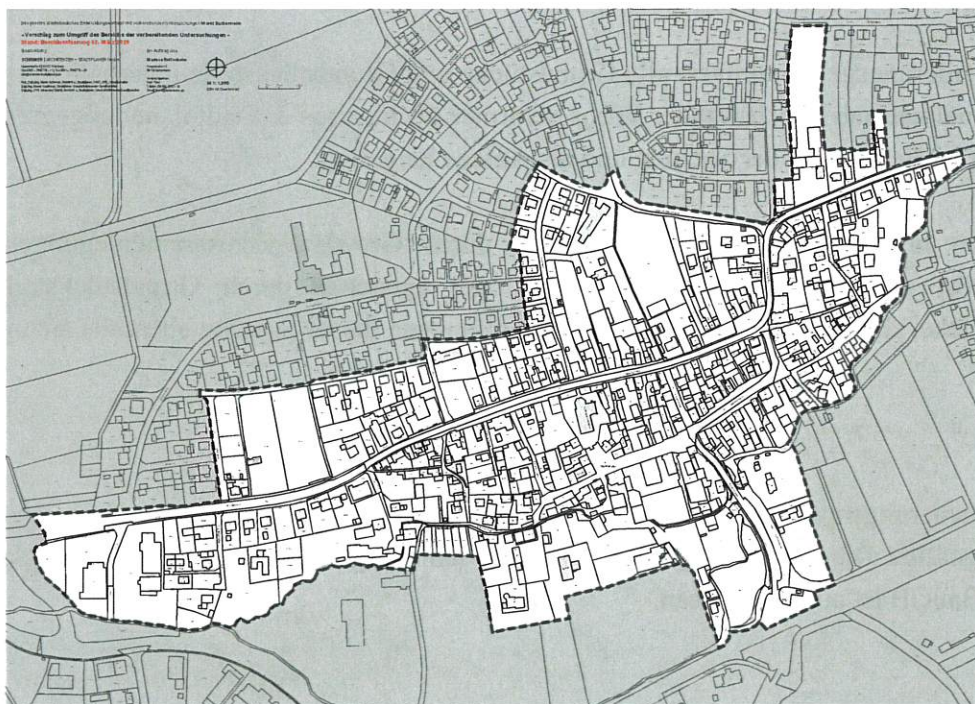
Buttenheim, den 17. April 2020



Michael Karmann  
Erster Bürgermeister



#### Anlage zur Sanierungssatzung: Lageplan Sanierungsgebiet „Altort Buttenheim“:



**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus (Bauamt) eingesehen werden.